



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 16. Dezember 1966

Teil II Nr.146

Tag	Inhalt	Seite
18.11. 66	Preisordnung Nr. 2049,1. — Zucht- und Nutztiere —	949
26.11.66	Preisordnung Nr. 3173 zur Sicherung der Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise für Textil- und Konfektionserzeugnisse, Schuhe, Lederwaren, Rauchwaren, Kopfbedeckungen durch betriebliche Preislisten und Preisskalen	952
20. 6. 66	Preisordnung Nr. 4605. — Großhandelsspannen für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie —	953

Preisordnung Nr. 2049/1* I II III. — Zucht- und Nutztiere — Vom 18. November 1966

81

(1) Die Gütebestimmungen der Ziff. 1.1.2. — Zucht- und tragende Färsen — der Anlage zur Preisordnung Nr. 2049 vom 25. November 1965 — Zucht- und Nutztiere — (GBI. II S. 847) werden wie folgt geändert:

„In die Zuchtwertklasse IV werden Tiere mit voller Herdbuchabstammung eingestuft, die selbst die TGL für die Herdbucheintragung nicht voll erfüllen. Kühe müssen mindestens eine Fettleistung von 100kg haben. Der Preis für Färsen gilt bei einem Mindestgewicht von 450 kg Lebendgewicht (Jerseykreuzungstiere 400 kg), einer Mindestträchtigkeit von 5 vollendeten Monaten und einem Erstkalbealter von höchstens 30 Monaten. Werden diese Bedingungen hinsichtlich des Gewichtes oder des Erstkalbealters nicht erfüllt, erfolgt ein Preisabschlag in Höhe von je 100 MDN vom festgelegten Preis. Der Preis für Kühe gilt bei einer Mindestträchtigkeit von 5 vollendeten Monaten und für frischmelkende Kühe bis einschließlich

2. Laktationsmonat.

Bei nachgewiesener Trächtigkeit der Kühe und Färsen zwischen dem dritten und fünften Monat erfolgt ein Abzug von 10 %, bei nachweislich gedeckten Kühen und Färsen (tragend bis 3 Monate) erfolgt ein Abzug von 15 %.“

(2) Die Ziff. 1.2. — Nutztier — und 1.3. — Preiszu- oder -abschläge — der Anlage zur Preisordnung Nr. 2049 vom 25. November 1965 erhält folgende Fassung:

„1.2. Nutztier

1.2.1. Kühe und tragende Färsen

Erzeugerpreis		in MDN je Tier	
Nutzwertklasse Spalte 1		Spalte 2	
I	1800,-	2900,-	
II	1600,-	2700,-	
III	1200,-	2300,-	
IV	800,-	1900,-	
ältere	Abmelkkühe, Preis	der jeweiligen	
die im Rahmen von Schlachtwertklasse		Sanierungsmaßnahmen zuzüglich 10 % Auf-	
gehandelt werden		schlag, ohne Zuschläge	
		für Tuberkulose- und	
		Brucellosefreiheit	

Für Kühe im 1. und 2. Nutzungsjahr 10 % Zuschlag.

Der Preis für Färsen gilt mit einem Mindestgewicht von 450 kg Lebendgewicht (Jerseykreuzungstiere 400 kg), einer Mindestträchtigkeit von 5 vollendeten Monaten und einem Erstkalbealter von höchstens 30 Monaten. Werden diese Bedingungen hinsichtlich des Gewichtes oder des Erstkalbealters nicht erfüllt, erfolgt ein Preisabschlag in Höhe von je 100 MDN vom festgelegten Preis.

Der Preis für Kühe gilt bei einer Mindestträchtigkeit von 5 vollendeten Monaten und für frischmelkende Kühe bis einschließlich 2. Laktationsmonat.

Bei nachgewiesener Trächtigkeit von Kühen und Färsen zwischen dem dritten und fünften Monat erfolgt ein Abzug von 10 %, bei nachweislich gedeckten Kühen und Färsen (tragend bis 3 Monate) erfolgt ein Abzug von 15 %.

1.2.2. Weibliche Jungrinder
(über 4 Monate alt)

Erzeugerpreis in MDN/kg	
Nutzwertklasse Spalte 1	Spalte 2
I	3,20
II	2,90
III	2,60

1.2.3. Weibliche Kälber zur Aufzucht
(bis 4 Monate alt)

Erzeugerpreis in MDN/kg	
von Müttern der	in
Nutzwertklasse	Spalte 1
I	3,50
II	3,10
III	2,70

1.2.4. Kälber zur Mast

Preise der entsprechenden Schlachtwertklasse.

1.2.5. Zugochsen

Preis der jeweiligen Schlachtwertklasse zuzüglich 10 %.

1.2.6. Qualitätsbestimmungen

Für die Einstufung in die Nutzwertklassen sind folgende Mindestleistungen bzw. bei Färsen, weiblichen Jungrindern und Kälbern zur Aufzucht folgende Leistungen der Muttertiere verbindlich:

* Preisordnung Nr. 2049 vom 25. November 1963 (GBI. II Nr. 127 S. 847)